

Feuerwehreinsatzkosten

§ 35 Absatz 3 Buchstaben a und c NrFwV - Pflicht zur Rückerstattung von Feuerwehreinsatzkosten (E. 10 und 11)

§ 35 Absatz 3 NrFwV - Kausalhaftung (E. 12)

§ 32 Absatz 3 VwVG BL - Unzulässigkeit der Unangemessenheitsrüge (E. 16)

Sachverhalt:

Am 10. Juni 2006, um 15.30 Uhr, hat A.B. als Personenwagenlenker auf der Tittertenstrasse in Reigoldswil einen Selbstunfall verursacht. Er hatte während der Fahrt versucht, sich die Sicherheitsgurte anzulegen; dabei ist sein Fahrzeug von der Strasse abgekommen und eine Böschung hinunter gefahren, hat einen Gartenhag durchschlagen und ist auf der Seite liegend in einem Garten zum Stillstand gekommen. A.B. hat sich dabei eine kleine Schnittverletzung an der Stirn zugezogen. Die Polizei ist umgehend auf der Unfallstelle erschienen. Sie hat A.B. durch das Sonnendach aus dem Fahrzeug geborgen und ihn bis zum Eintreffen der Sanität betreut. Gleichzeitig hat sie den Feuerwehrverbund Wasserfallen aufgebeten. Die Feuerwehr Wasserfallen ist um 15.55 Uhr mit zwei Tanklöschfahrzeugen (TLF) und mit drei Handfeuerlöscheinheiten sowie mit 11 Mann ausgerückt. Sie hat am Unfallort einen dreifachen Brandschutz erstellt, das Fahrzeug stromlos gemacht sowie das auslaufende Getriebeöl mit einem Plastik aufgefangen und mit Ölbindemittel gebunden. Da das Fahrzeug nicht mit dem Feuerwehrgerät geborgen werden konnte, ist die Abschleppfirma C. für die Fahrzeugbergung aufgebeten worden. Diese ist jedoch mit dem falschen Bergungsfahrzeug (ohne Kranausladung) angerückt, so dass der Chauffeur nach Pratteln zurückgekehrt ist, um das richtige Bergungsfahrzeug zu holen. Als er sehr spät gemeldet hat, dass er erst wieder um 19 Uhr am Unfallort sein könne, hat die Feuerwehr die Abschleppfirma D. aufgebeten, die dann das Unfallfahrzeug mit einem Kranwagen geborgen hat. Nach der Bergung hat die Feuerwehr die Unfallstelle aufgeräumt und ist um 19.30 Uhr eingerückt; ihr Einsatz ist um 20.00 Uhr beendet gewesen. - Am 1. Juli 2006 hat die Gemeinde Reigoldswil A.B. Rechnung über 1'599 Fr. für den Feuerwehreinsatz gestellt, wogegen dieser Beschwerde beim Regierungsrat erhoben hat.

Aus den Erwägungen:

10. Strittig ist vorliegend, ob der Gemeinderat dem Beschwerdeführer die Feuerwehreinsatzkosten zu Recht auferlegt hat. - Gemäss § 16 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über den Feuerschutz (FSG, SGS 761) haben die Gemeinden die Kosten der Feuerwehr zu tragen; sie sind jedoch gemäss § 17 Absatz 1 FSG berechtigt, bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachtem Feuer- oder Explosionsschaden die Einsatzkosten vom Verantwortlichen zurückzufordern. Gemäss Absatz 2 der zitierten Gesetzesnorm hat der Regierungsrat ergänzend dazu Bestimmungen über das Rückforderungsrecht bei allen anderen Einsätzen zu erlassen. Dies ist in § 35 Absatz 3 der Verordnung vom 19. Oktober 1982 über das Normalreglement für die Feuerwehr (NrFwV, SGS 761.15) erfolgt, wo u.a. festgelegt ist, dass bei Ölwehreinsätzen (Buchstabe a) und bei Autobränden im Freien (Buchstabe c) dem Betroffenen die Einsatzkosten in Rechnung gestellt werden.

11. Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass das polizeiliche Aufbieten der Feuerwehr in der Tatsache begründet liegt, dass Getriebeöl auslief und dass vom umgestürzten Fahrzeug die Gefahr eines Autobrandes ausging. Folgerichtigerweise hat denn auch die Feuerwehr einen Brandschutz erstellt sowie das ausgelaufene Öl gebunden und das auslaufende aufgefangen. Damit sind die Tatbestände von § 35 Absatz 3 Buchstaben a (Ölwehreinsatz) und c (Autobrände im Freien) NrFwV erfüllt. Bei letzterem musste zwar mangels Brand keine solcher bekämpft werden, jedoch musste ein potentiell drohender verhindert werden. Dies hat rechtlich dieselbe Bedeutung für die Kostenersatzpflicht des Betroffenen, d.h. dieser wird nicht erst dann für die Feuerwehreinsatzkosten ersatzpflichtig, wenn es tatsächlich zu einem Brand gekommen ist, sondern schon dann, wenn ein drohender Brand verhindert werden muss (Auslegung in maiore minus).

12. Der Beschwerdeführer hat vor der Vorinstanz gestützt auf ein ärztliches Zeugnis vorgebracht, dass die Unaufmerksamkeit, die für den Unfall ursächlich gewesen ist, auf eine von ihm bis dahin nicht erkannte Krankheit zurückzuführen ist, welche zu plötzlichen, kurzen Bewusstseinsverlusten führt. Damit bringt er mit anderen Worten vor, dass er sogenannt schuldunfähig gewesen und somit von der Haftung befreit sei. Dieser Einwand ist jedoch unerheblich. § 35 Absatz 3 NrFwV fordert - entgegen den §§ 17 Absatz 1 FSG und 35 Absatz 2 NrFwV - weder Vorsatz noch Grobfahrlässigkeit und stellt daher keine Verschuldens-, sondern eine strenge Verursacher- oder Kausalhaftungsnorm dar. Da der Beschwerdeführer den Unfall, der zum Feuerwehreinsatz geführt hat, verursacht hat, ist er somit für dessen Kosten ersatzpflichtig.

(...)

16. Der Beschwerdeführer stellt als Eventualbegehren, dass die Einsatzkosten auf die Dauer eines einstündigen Einsatzes reduziert werden. Er begründet dies im Wesentlichen damit, dass zum einen der Einsatz eines TLF mit je einem Handfeuerlöscher genügt hätte und dass zum anderen er nicht dafür aufkommen müsse, dass der aufgebotene Abschleppdienst verspätet und erst noch mit untauglichen Mitteln erschienen sei. - Mit der ersten Rüge kritisiert der Beschwerdeführer die feuerwehrtechnische An- oder eben Unangemessenheit des Einsatzes. Abgesehen davon, dass vorliegende Unangemessenheitsrüge den autonomen Bereich einer Gemeinde betrifft und daher gemäss § 32 Absatz 3 VwVG BL nicht gehört wird, ist der Regierungsrat der dezidierten Ansicht, dass feuerwehrtechnische Abwehrmassnahmen gegen drohende Gefahren für einen tauglichen Schutz der Menschen, der Umwelt und der Sachwerte grundsätzlich weit gehen müssen und erst bei offensichtlichster Übermässigkeit als unverhältnismässig zu taxieren sind, was vorliegend jedoch in keinem Falle zutrifft. Die zweite Rüge bezieht sich auf die Verzögerung der Fahrzeugbergung, welche in der Tat schneller hätte ablaufen können. Jedoch hat nicht die Feuerwehr die Verzögerung der Bergung verursacht - und gemäss beschwerdeklägerischem Vorbringen war sie ja auch nicht in einem Pioniereinsatz - , sondern Dritte, so dass die durch die Bergungsverzögerung verursachte, längere Einsatzdauer der Feuerwehr (Brandsicherung) der Beschwerdeführer zu tragen hat, welcher sie allerdings allfällig haftbaren Dritten weiterzuerrechnen versuchen kann.

(RRB Nr. 979 vom 26. Juni 2007)